

Imkerverein Witzenhausen e.V.

Satzung



§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Imkerverein Witzenhausen**“ und hat seinen Sitz in Witzenhausen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Imkerverein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.
- (2) Der Verein unterstützt seine Mitglieder, durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m. Der Verein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- u. Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND usw. Der Imker, Schützer der Honigbiene leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und Landschaft. Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
- (3) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im **Kreisimkerverein Werra-Meißner e.V.** sowie Mitglied im **Landesverband Hessischer Imker e.V.** Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreis-Imkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der **Imkerverein Witzenhausen** ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, desgleichen private Zuschüsse oder Spenden, dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss

Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.
- wenn es die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen.
Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.
Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung (§ 10) beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung der Vereinszwecke hinzuwirken (§ 2).
- (4) Neue Mitglieder sind im Eintrittsjahr beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: - die Mitgliederversammlung - den Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Obmann für Zuchtwesen
 - Obmann für Gesundheitswesen
 - Obmann für Imkerberatung (Imkerberater)
 - Obmann für Bienenweide und Ameisenpflege
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden ...
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
Geschäfte über 250,- € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
Geschäfte über 500,- € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat vor allem die Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Durchführung von öffentlichen Lehr-, Informations- und Vortragsveranstaltungen;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden formlos, ggf. schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden.

1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
5. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen; § 12 (3) findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die Ehrenmitglieder, jeweils 1 Vertreter einer juristischen Person, die Vereinsmitglied ist; nicht stimmberechtigt sind die fördernden Mitglieder.
- Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
 2. Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, wobei unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig ist.
 3. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 4. Entscheidung über finanzielle Aufwendungen außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäftsführung;
 5. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist vom 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse sowie Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 v. H. der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Wahlen

- (1) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten; gleiches gilt bei Stimmgleichheit.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnis-Protokoll), die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; sie soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiter
 - die Tagesordnung
 - die Beschlüsse mit Abstimmungsart und -ergebnis.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung an die Mitglieder versendet und in der Tagesordnung aufgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen desselben an den Verein „Freunde des Bieneninstituts Kirchhain“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; zuvorderst für die Fortführung des Vereinszweckes (§2).
- (4) Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigen Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter oder seinem Vertreter zu unterschreiben.